

Geschäftsordnung¹

Geschäftsordnung der BAG Ökologie.

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das BAG-Statut von Bündnis 90/Die Grünen in der Fassung vom 17.11.2012.

§ 0. Selbstverständnis

Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft Ökologie ist es nach § 1 und § 3 (1) des BAG-Statuts, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu erarbeiten und damit an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitzuwirken. Die BAG Ökologie erschließt Fachwissen, vernetzt die inhaltliche und politische Arbeit der entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaften, stellt Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen, Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes her, spricht Zielgruppen an und berät Parteiorgane und Fraktionen.

§ 1. Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der BAG Ökologie sind (§ 5 BAG-Statut):

- jeweils zwei Delegierte bzw. Ersatzdelegierte aus den sechzehn Bundesländern, die vom Landesverband entsandt werden; dies muss den Sprecher*innen und dem Bundesverband bekannt gegeben werden;
- eine den Bundesvorstand vertretende Person;
- je ein Delegierter oder eine Delegierte der Bundestagsfraktion, der Europafraktion sowie jeder Landtagsfraktion;
- ein Delegierter oder eine Delegierte der Grünen Jugend.

(2) Die BAG kann nach § 5 (3) BAG-Statut bis zu sechs kooptierte Mitglieder sowie bis zu sechs Stellvertreter*innen der kooptierten Mitglieder wählen, in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren. Dabei ist das Frauenstatut zu beachten.

(3) Die Sprecher*innen der BAG sind nach § 5 (4) BAG-Statut stimmberechtigte Mitglieder der BAG.

(4) Alle anwesenden Mitglieder der BAG haben Stimmrecht.

(5) Als Gäste ohne Stimmrecht können Vertreter*innen der Heinrich-Böll-Stiftung an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Gäste können nach Absprache mit der BAG bzw. den Sprecher*innen an der Sitzung teilnehmen.

§ 2. Sprecher*innenteam

(1) Das Sprecher*innenteam koordiniert die Arbeit der BAG, ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertritt die BAG gegenüber anderen Parteigremien.

(2) Das Sprecher*innenteam der BAG Ökologie besteht aus den zwei Sprecher*innen gemäß § 6 BAG-Statut sowie bis zu vier stellvertretenden Sprecher*innen, die aus der Mitte der BAG gewählt werden. Auch die stellvertretenden Sprecher*innen sind quotiert zu besetzen. Mit ihrer Wahl sind die stellvertretenden Sprecher*innen automatisch in die BAG kooptiert. Das Sprecher*innenteam ist gleichberechtigt.

¹ Basis: Geschäftsordnung der BAG Wissenschaft, Hochschule, Technologiepolitik (http://www.bag-wht.de/?page_id=12). § 2 und § 6 aus Geschäftsordnung der BAG Wirtschaft & Finanzen (<http://gruene-bag-wifi.de/wer-wir-sind/geschaeftsordnung/>)

(3) Das Sprecher*innenteam erstellt einen Rechenschaftsbericht für die BAG und in Abstimmung mit der BAG jährlich eine Arbeitsplanung, die dem Bundesvorstand und den anderen BAGen zur Kenntnis gegeben wird. Sie haben die Pflege der Website sowie des E-Mail-Verteilers sicherzustellen. Das Sprecher*innenteam berichtet der BAG mindestens einmal jährlich über die Finanzen der BAG.

§ 3. Einladung zu Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die BAG-Sprecher*innen laden zu den Sitzungen (Tagungen nach § 8 BAG-Statut) der BAG ein. Es sollen drei Sitzungen pro Jahr, mindestens aber zwei Sitzungen pro Jahr stattfinden. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Ihr muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen. Die gültige Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch die anwesenden BAG-Mitglieder zu beschließen.

(2) Die BAG-Sprecher*innen sind verpflichtet, zu einer BAG-Sitzung einzuladen, wenn mindestens sechs Mitglieder aus mindestens sechs Bundesländern dies fordern. Voraussetzung für jede Einberufung ist, dass hinreichende Finanzmittel verfügbar sind.

(3) Der Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über Termin und Tagesordnung der Sitzungen vorab zu unterrichten.

§ 4. Sitzungen

(1) Die BAG-Sprecher*innen bereiten den Ablauf der Sitzungen vor. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(2) Die Diskussion erfolgt in weicher Quotierung

§ 5. Protokoll

(1) Es ist von jeder Sitzung der BAG ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der BAG sowie die wichtigsten Diskussionspunkte festhält. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Dabei sollen alle Landesverbände gleichmäßig an der Protokollführung beteiligt werden. Der Entwurf des Protokolls wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung verschickt. Es ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

(2) Das Protokoll einer Sitzung gilt als bestätigt, wenn nicht spätestens auf der folgenden Sitzung Widerspruch erhoben oder Änderungswünsche geltend gemacht werden. Das endgültige Protokoll ist zusammen mit dem Protokollentwurf der Folgesitzung gemäß der in Abs. 1 genannten Frist zu versenden.

§ 6. Abstimmungen

(1) Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller*innen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung an die Delegierten und Ersatzdelegierten zu versenden. Kann diese Frist aus dringenden Fällen nicht eingehalten werden, entscheidet die BAG mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das weitere Verfahren.

(2) Beschlüsse sind innerhalb einer Woche per E-Mail an die BAG-Mitglieder und ggf. nach Absprache mit dem Bundesvorstand auf der Website der BAG zu veröffentlichen, sowie den betroffenen Gremien zugänglich zu machen.

(3) Beschlüsse auf Sitzungen der BAG werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder gefasst (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen. Rückholanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder.

(4) Abstimmungen können online durchgeführt werden. Beschlüsse werden online abweichend von Absatz (3) mit der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden BAG-Mitglieder gefasst (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt auf

Ja, d.h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmungen und Enthaltungen zusammen). Online-Abstimmungen sind nur gültig, sofern sich mindestens 20 BAG-Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Den BAG-Mitgliedern muss mindestens sieben Tage (168 Stunden) Zeit zur Abstimmung gegeben werden.

§ 7. Finanzregelungen

(1) Die BAG verfügt im Rahmen des Haushaltes der Bundespartei über ein eigenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 9 BAG-Statut). Das Budget wird von den BAG-Sprecher*innen bewirtschaftet. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.

(2) Grundlage der Bewirtschaftung des Budgets sind die Erstattungsordnung des Bundesverbandes sowie die vom BAG-Sprecher*innen-Rat beschlossenen Regelungen.

(3) Aus dem Budget werden insbesondere die Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme der beiden BAG-Sprecher*innen, der kooptierten Mitglieder sowie der eingeladenen Gäste an Sitzungen der BAG bestritten. Die Landesverbände, die Grüne Jugend, die Fraktionen sowie der Bundesvorstand tragen die Kosten ihrer Delegierten in der Regel selbst. Darüber hinaus kann das Budget genutzt werden, um Raummieten, Sitzungsverpflegung, Kosten des Internetauftritts sowie mit der Arbeit der BAG in Zusammenhang stehende Aufwendungen der Sprecher*innen zu finanzieren.

(4) Aus dem Budget können, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind, Kosten beglichen werden, die im Zusammenhang mit Sitzungen von Arbeitsgruppen entstehen, die die BAG eingesetzt hat (Reisekosten, Übernachtungskosten, Raumkosten etc.).

(5) Zur Finanzierung von Veranstaltungen, Broschüren und Aktionen der BAG sind beim Bundesvorstand Mittel aus dem Aktionshaushalt zu beantragen.

§ 8. Wahl und Amtszeit der BAG-Sprecher*innen

(1) Die BAG wählt zwei Sprecher*innen (BAG-Sprecher*innen), die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Dabei ist das Frauenstatut zu beachten.

(2) Jede der zwei Sprecher*innen-Positionen ist getrennt in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereint

(3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Antrag auf vorzeitige Abwahl der Sprecher*innen ist mindestens 4 Wochen vor einer Sitzung schriftlich zu stellen.

(4) Die Neu- oder Wiederwahl von Sprecher*innen soll vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Sprecher*innen erfolgen. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die bisherigen Sprecher*innen so lange geschäftsführend im Amt, bis zwei neue Sprecher*innen gewählt sind, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

(5) Analog zum hier definierten Verfahren kann die BAG bis zu vier Stellvertreter*innen der Sprecher*innen wählen.

§ 9. Aufgaben der BAG-Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen koordinieren gemeinsam die Arbeit der BAG. Sie können Aufgaben an Mitglieder der BAG delegieren, worüber die BAG zu informieren ist.

(2) Die Sprecher*innen halten Arbeitskontakte zu den verschiedenen Einrichtungen, Verbänden und Gruppierungen aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie anderen Verbänden und Gruppierungen, deren Arbeit für die BAG Ökologie von Bedeutung ist. Sie vertreten in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Politik von Bündnis 90/Die Grünen nach außen.

- (3) Sie vertreten die BAG im BAG-Sprecher*innen-Rat und auf der Bundesdelegiertenkonferenz sowie in weiteren Gremien und -arbeitskreisen. Sie halten Kontakt zur Bundestagsfraktion.
- (4) Sie sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzung sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Die Sprecher*innen führen die Liste der Mitglieder sowie die zugehörigen Emailverteiler und sind für die Internetdarstellung der BAG verantwortlich.
- (6) Sie sind für den Finanzhaushalt der BAG und für die Arbeitsplanung (am Ende des Vorjahres) sowie den Rechenschaftsbericht gegenüber dem Bundesvorstand (zu Beginn des Folgejahres) gemäß §6 (6) BAG-Statut verantwortlich.
- (7) Die Sprecher*innen informieren die BAG regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 10. Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Bundesvorstands in Kraft.

Verabschiedet am 06.05.2017 in Berlin.

Die Zustimmung des Bundesvorstands nach § 9 erfolgte am XX.YY.ZZZZ